Protokoll des Wahlbüros Volksabstimmung vom 9. Februar 2020

09.02.20/13:42 1 von 1

Gemeinde: Horgen BFS-Nr.: 295

Stimmberechtigte		Antwortkuverts					
Total	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterzeichnet	ohne Stimm- rechtsausweise	
13249	6147	270	61	5768	48	3	

Vorlage 1:_

Projektgenehmigung und Kreditbewilligung von Fr. 4'500'000.00 für den Neubau des Garderobengebäudes Allmend

Stimmzettel						Stimmen		Stimm-
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	beteili- gung%
5902	45	5857	58	0	5799	3876	1923	44.55

Vorlage 2:

Erhöhung der Tagesschulplätze von bisher 7 % auf maximal 15 % der Gesamtschülerzahl (Kindergarten- und Primarstufe) mit jährlich wiederkehrenden Bruttokosten von maximal Fr. 3'137'500.00

Stimmzettel						Stimmen		Stimm-
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	beteili- gung%
5899	44	5855	91	0	5764	4016	1748	44.52

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden Banknotenzählmaschinen eingesetzt. Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:				
Für das Wahlbüro:				
Präsidentln:	1.Mitglied:			
Sekretärln/Schreiberln:	2.Mitglied:			

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Postfach, 8810 Horgen,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert **5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG)

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wahlbüro Horgen